

Online-Vortrag zum Thema TierHaltKennzG am 10.01.2024 mit Irene Pfeiffer (BBV)

Exklusiv für die Geschäftsführer und Vorstände der Mitgliedserzeugergemeinschaften der Ringgemeinschaft Bayern e.V. erläuterte Irene Pfeiffer vom Bayerischen Bauernverband im Detail die Eckpunkte des TierHaltKennzG. Sie berichtete aus der Arbeitsgruppe, in der sie gemeinsam mit Vertretern aus Umwelt- und Landwirtschaftsministerium sowie Fleischprüfing (QAL) an einer möglichst praxisgerechten und unbürokratischen Umsetzung des Gesetzes arbeiten. Sehr viele Detailfragen sind im neuen TierHaltKennzG noch nicht geklärt. Aus diesem Grund sah man die Notwendigkeit, die Plattform für einen gemeinsamen Austausch mit Vertretern aus Markt und Praxis zu nutzen. Die Rückmeldungen aus der Branche tragen dabei wesentlich zur Erstellung einer Verwaltungsvorschrift bei.

Unsere Marktexperten machten sehr eindringlich auf die Problematik der fehlenden Möglichkeit des „Downgradings“ aufmerksam. Sie gehen klar davon aus, dass bei Marktstörungen die Ware aus den teureren höherwertigen Haltungsstufen im Regal liegen bleiben, anstatt als „Aktionsware“ preiswerter verkauft werden zu können. Die erforderlichen Preise können auf diese Weise nicht mehr erzielt werden, was zu einem Preisverfall von Ware aus höheren Haltungsstufen führen kann. Das gefährdet langfristig auch die Vermarktung von Bio-Ware. Pfeiffer wies darauf hin, dass die Möglichkeit eines „Downgradings“ nicht auf bayerischer Ebene gelöst werden kann, aber von Anfang an moniert wurde und im Rahmen des weiter erfolgenden Gesetzgebungsprozesses verfolgt wird.

Die Teilnehmer kritisierten außerdem die Vorgaben des Gesetzgebers, die über den in der Wirtschaft etablierten Programmen liegen. Die Schweinehalter müssen dadurch ggf. noch zusätzliche Auflagen erfüllen. Gut etablierte privatwirtschaftliche Label, können durch die Umsetzung einer verpflichtenden Haltungskennzeichnung, so leicht vom Markt verdrängt werden. Tierwohlfördernde Programme (z.B. die Initiative Tierwohl), bleiben so auf der Strecke. Zielführend wäre es beispielsweise, wenn die 2. Haltungsstufe auch mit dem ITW-Nachweis belegt werden kann. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Anforderungen an die jeweiligen Haltungsformen nicht identisch sind.

Einigen Tierhaltern ist zum aktuelle Zeitpunkt noch nicht klar, welche Betriebe tatsächlich zum 01.08.2024 ihre Haltungsform melden müssen:

Mitteilungspflichtig sind derzeit Betriebe mit Mastschweinen ab einem durchschnittlichen Lebendgewicht von 30 kg in einer Aufstallungsgruppe im Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung. Spanferkel mit einem Gewicht unter 30 kg, Zuchtsauen und Zuchteber fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Wenn ein Betrieb in unterschiedlichen Haltungsformen produziert, muss für jede einzelne Haltungsform eine entsprechende Mitteilung erfolgen.

Die festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Fristen finden Sie auch in den folgenden Abbildungen.

Weitere wichtige Diskussionspunkte, die bislang noch nicht geregelt sind, wurden angesprochen, wie z.B. die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Lösung, die Zuständige Stelle des Registers oder die Anwendbarkeit der Haltungsstufen Frischluftstall und Auslauf/Weide, da der Bezug auf die 8. Änderungsverordnung der TierSchNutzTV ins Leere geht. Weiterhin sollte für den Mindeststandard „Stall“ kein besonderer Nachweis erforderlich sein. Eine länderübergreifende Projektgruppe beschäftigt sich derzeit mit der Möglichkeit der Beleihung Dritter. Abhängig vom Ergebnis der Projektgruppe wird sich das weitere Vorgehen gestalten.

Ab 01. August 2025 gilt dann die Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel. Pfeiffer weist darauf hin, dass es aufgrund einer möglichen Umresortierung im Ministerium noch zu einer Verschiebung des Zeitplans kommen könnte.

Am Ende der Diskussion waren sich die Teilnehmer einig, dass das Gesetz in der vorliegenden Fassung den Strukturwandel in Deutschland forciert, und eine Produktionsverlagerung ins Ausland, mit geringeren Produktionsstandards wird das Ergebnis sein. Vor allem im Bereich „Downgrading“ müssen Lösungen gefunden werden!

Abb. 1: Rahmenbedingungen (TierHaltKennzG)

- **24. August 2023 in Kraft getreten**
- Unterscheidung in **5 Haltungstufen**
 - Stall, Stall + Platz, Frischluft, Auslauf/Weide, Bio
- betrifft vorerst nur **frisches Schweinefleisch** von in DE gehaltene, geschlachtete und verarbeitete Tiere. Weitere Tierarten sowie Gemeinschaftsverpflegung/Gastro sollen folgen.
- Gilt nur für **Mastscheine** ab einem durchschnittlichen Lebendgewicht von 30 kg in einer Aufstallungsgruppe im Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung
- Kann für **ausländisches Fleisch freiwillig** beantragt werden

Abb. 2: Ausblick -Wer hat was zu tun?

1. Schritt: (Mast-) Schweinehaltende Betriebe melden Haltungseinrichtung bis **zum 01. August 2024** an die zuständige Behörde:
 - ✓ Name, Anschrift (Betrieb u. Inhaber, Betriebsnummer(n), ggf. Standorte mit Lageplan
 - ✓ Uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen der HE und Anzahl der Tiere
 - ✓ Haltungsform inklusive Nachweise (z.B. Bescheinigungen von akkreditierten Kontrollstellen.)
2. Schritt: Behördliches Prüfverfahren anhand der Unterlagen
3. Vergabe der Kennnummer SWSTADE09xxxxyyzzzzX
4. Schritt: Elektronischer Registereintrag
5. Schritt: Anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen durch zuständige Behörde

Abb. 3: Die 5 Haltungsformen im Überblick

Stall: (überwiegend) geschlossener Stall entsprechend den gesetzlichen Mindestanforderungen (Mindestboden- und Liegefläche, Beschäftigungsmaterial)

Stall + Platz: Mind. 12,5 % mehr Platz und Rauhfutter zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial UND mind. 3 unterschiedliche Elemente zur Strukturierung oder Auslauf

Frischlufstall: Mehr Platz UND Außenklima (hat wesentlichen Einfluss auf das Stallklima, versch. Klimabereiche) oder Auslauf

Auslauf/Weide: fester Stall, mehr Platz, Boden überwiegend unperforiert, eingestreuter Liegebereich, jederzeit Auslauf ODER dauerhaft im Freien ohne festen Stall.

Bio: Nach EU-Öko-Verordnung zertifiziert.